

**W**ir In der Röm. Kayserl.  
in Germanien, Hungarn, und  
Böheim Königl. Apostol. Maje-  
stät Repräsentation, und Sammer in Crain we-  
gen: All- und jeden Geist- und Weltlichen Obrig-  
keiten / auch Innsassen / und Unterthanen dieses  
Erb- Herzogthum Crain / dann deren gefürsteten  
Graffschaften Görz / und Gradisca hiemit anzufügen;

Uro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät seyen vermög aller-  
höchster Resolution dd. Wienn den 21<sup>ten</sup> präsent. 28<sup>ten</sup>  
Maji, und 1<sup>ten</sup> Julii des laufenden Jahrs durch die Jedermann  
vor Augen liegende Nothwendigkeit bey dermahligen schweren  
Zeiten zum Behuf allerhöchst- Dero mit so grossen Ausgaaben be-  
bürdeten Erarii außs neue / und zwar / so viel immer möglich  
ist / auf solche Hülf- Mittel fürzudenken / die dem gemeinen  
Mann / und dem Commercio, am wenigsten beschwerlich fal-  
len / bewogen nachstehende allerhöchst- Deroselben in Vorschlag  
gebrachte / in mehr anderen Ländern gebräuchige Abgaabe zu be-  
angenehmen / und deren Abheischung folgender- massen anzu-  
ordnen:

Es soll nemlich mit dem ersten Tag des künftigen Mo-  
naths Septembris anzufangen / in diesem Erb- Herzogthum  
Crain / dann denen Graffschaften Görz / und Gradisca so / wie  
in denen übrigen teutschen Erb- Landen / von allen / welche  
mit der Post / oder anderen gedungenen leichten Fuhren die  
Weeg- Schrancken passiren / nebst der bisherigen Weeg- Mauth-  
Gebühr ein gewisses Passage- Geld / und zwar bey der Stadt  
Lanbach / Görz / und übrigen im Lande befindlichen Städten  
ein Groschen von jeden Pferd (zu verstehen: wann der Reisens-  
de von einer dieser Städten die Reise antritt) in denen übrigen  
am Ende dieses Generalis specificirten Stationen aber von jeden  
Pferd 2. Groschen überall gleich denen bey selben anbestelten Lan-  
desfürstlichen Mauth- und Schrancken- Beamten gegen Erhal-  
tung eines gedruckten Passir- Zettuls (welcher bey der darauf-  
folgenden Mauth- Station nur vorzuzeigen / in Ermanglung des-  
sen

sen aber / obschon in voriger Station bezahlet worden wäre / all-  
da doppeltes Passage-Geld gegen Empfang zweyer dergleichen  
Passir-Zetteln zu bezahlen ist) entrichtet werden;

Dahero dann nicht allein jene / so mittelst der Post / oder  
mit Land-, Kutscher-, Pferden in Wägen / Perutschen / Chaisen/  
oder Saleschen eine deren ausgewiesenen Stationen passiren/  
sondern auch die / welche sich derer Stadt-, oder Vorstadt-, Lehens-  
Kößler / und Lehens-Wägen / oder auch bedungenen Bauern-  
auch Kobbat-, oder Vorspann-, Pferden ( wann letztere nicht Mi-  
litar- oder andere von dem Weeg-, Geld befrente Vorspann ist ) be-  
dienen / mithin auch von denen Einspänigen diesen Aufschlag ab-  
zuführen haben ;

Hingegen werden von Entrichtung des Passage-Gelds  
ausgenohmen alle mit Waaren / oder Commercialibus beladene  
schwere / ingleichen alle Baum- und Leither-, Wägen / dann die  
mit Landes-, Productis, als Körner / Wein / Holz / Heu /  
Stroh / Vieh / Fisch / Wildprät / und überhaupt mit allen  
anderen Victualien / und Naturalien beladene Fuhren / nicht  
weniger die Feilschaften deren Professionisten / und Handwercks-  
Leuthen / so auf die Jahr- und Wochen-, Märckte / oder von  
diesen zurückgeföhret werden / wie auch die leer-gehende Wägen /  
und Pferde / dann jene / so ihrer eigenen Equipage ( welche /  
so viel thunlich / erkennlich seyn solle ) mithin auch eigener / und  
nicht gedungener / oder Kobbat-, Pferden sich gebrauchen / des-  
gleichen jene Pferde / mit welchen deren Eigenthümer / so nicht  
fuhrwercket / jemand bedienen lasset / ferners die ordinari- Po-  
sten / Estaffeten / Couriers, alle Cameral- und Bancal- Bes-  
amte / so zu Untersuchung deren Aemtern / oder sonst ex Of-  
ficio reisen / und endlichen überhaupt alle jene frey zu lassen  
seynd / welche kraft vorhinigen allerhöchsten Verordnungen kein  
Weeg-, Geld zu bezahlen haben.

Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät versehen sich aber  
hierbey gnädigst / daß niemand gedungene Pferde für seine ei-  
gene angeben zu / solchem betrüglichen Ende dem Fuhrmann seine /  
oder eine andere Livrée anlegen lassen / oder Armb-Zeichen geben  
werde / wiedrigens ein solcher Wagen bey der betreffenden  
Echrancken- oder Mauth-, Station solang angehalten werden sol-  
le / bis der Reisende nahmhast gemacht werden wird / als wel-  
cher hinnach gegen Bezahlung der Gebühr zwar passiret / jes-  
doch gleich angezeigt / und wann befunden wird / daß er den  
Lehens-Kößler die Livrée, oder Armb-Zeichen gegeben hat / mit

200. fl. Straf beleet / wann aber der Fuhrmann selbst solche gehabt / und mißbrauchet hätte / dieser / wann er tauglich ist / als Recrout dem Militari übergeben / wiedrigens durch ein halb Jahr mit dem Zucht- oder Arbeit-Haus abgestraffet werden solle.

Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät befehlen demnach anädigst / daß ein jeder / deme obverstandener, massen dieses Passage-Geld zu entrichten obliegt / solches gleich der Weeg-Schrancken-Gebühr ohnweigerlich abgeben / zu dem Ende bey denen betreffenden Landesfürstlichen Mauth- und Schrancken-Stationen geziemend stillhalten / gegen Entrichtung ein / so anderer Gebühr der bey nächstem Mauth- oder Schrancken-Posto vorzuzeigen habende Passir-Zettel empfangen / und denen zu dessen Abforderung angestellten Einnehmern bey Vermeidung derer in denen Weeg- Mauth- Patenten bereits ausgemessenen Straffen sich auf keinerley Weise widersetzen / oder selben mit ungeziemenden Worten begegnen solle.

Um also diesem allerhöchsten Befehl die gehorsamste Folge zu verschaffen / wird hiemit das umständliche Verzeichnuß deren festgestellten Stationen / wo diese Passage-Gebühr bey denen dortigen Landesfürstlichen Mauth- und Schrancken- Aemtern abzuführen kommet / eingerucket / und zwar

Von Laybach durchaus angefangen:

Nach Triest.

Die Schrancken an der Lacken.  
Planina, oder Alben.  
Präwald.

Nach Fiume.

An der Lacken.  
Planina.  
Dornegg.

Nach Görz über die Commercial-Strassen.

An der Lacken.  
Planina.  
Präwald.  
Hendenschafft.

Nach Görz durch den Birnbäumer-Wald.

An der Lacken.

Ober-Laybach.  
Prord.

Nach Graß.

Schrancken bey denen PP. Dis-calceaten.  
Popetsch.

Nach Karnten über den Loibl.

Schrancken bey denen PP. Dis-calceaten.  
Grainburg.

Neumarcktl.

Nach Karnten über die Wurzen.

Schrancken bey denen PP. Dis-calceaten.  
Grainburg.

Ußling.  
Wurzen.

Nach

Nach Karnten über Görz/  
und Canale.

An der Lacken.

Planina.

Präwald.

Görz.

Rancina.

Caporeto.

Plez.

Nach Carlstadt.

Schrancken / oder Bolletten Re-  
vis. Stationen an dem Carl-  
städter Thor.

Weißburg.

Neustädtl.

Möttling.

Gegen Agram.

Die drey vorige / und  
Schadesch.

Wornach sich also männiglich zu achten / und vor Straf/  
und Schaden zu hütten hat. Laybach den 17. July 1760.

Nach Tschernemmel.

Carlstädter Thor Revis. Station.

Weißburg.

Eynödt.

Tschernemmel.

Nach St. Ruprecht.

Carlstädter Revisions - Station.

Weißburg.

Neudeck.

In Ober - Grain.

Nach Eysnern.

Schrancken bey denen PP. Dis-  
calceaten.

Eysnern.

Comunications - Strassē  
zwischen Triest, und Fiume.  
Castelnovo.

Zwischen Triest, und Görz.  
Inbein.

Johann Geysfrid Graf  
von Herberstein.



Ex Consilio Cæsareo - Regiæ  
Repræsentationis & Cameræ  
Ducatûs Carniolix.

Johann Peter Hentl.